



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2003**

**Federführend ist der Minister für Finanzen und Energie.**



**Entwurf**  
**Gesetz über**  
**die Feststellung eines Haushaltsplanes**  
**für das Haushaltsjahr 2003**  
**(Haushaltsgesetz 2003)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

*Inhaltsverzeichnis*

- § 1      Feststellung des Haushaltsplanes
- § 2      Kreditermächtigungen, derivative  
          Finanzgeschäfte
- § 3      Kredit- und Zinsmanagement
- § 4      Haushaltswirtschaftliche Sperren
- § 5      Betragsgrenzen bei über- und außer-  
          planmäßigen Ausgaben und Verpflich-  
          tungen
- § 6      Änderung sonstiger Vorschriften der  
          Landeshaushaltsordnung
- § 7      Zusätzliche Ausgaben und Verpflich-  
          tungen
- § 8      Sonstige Bewirtschaftungsmaß-  
          nahmen
- § 9      Bewirtschaftungsmaßnahmen im Be-  
          reich der Hochschulen und Fachhoch-  
          schulen
- § 10     Deckungsfähigkeit
- § 11     Stellenübersichten
- § 12 a   Ausbringung, Hebung und Umwand-  
          lung von Leerstellen
- § 12 b   Ausbringung und Übertragung von  
          Planstellen und Stellen
- § 12 c   Sonstige Ermächtigungen für per-  
          sonalbewirtschaftende Maßnahmen
- § 13     Besetzung von Planstellen und Stellen
- § 14     Grundstücksangelegenheiten
- § 15     Sonstige Vermögensgegenstände
- § 16     Bürgschafts- und andere Verträge

*Inhaltsverzeichnis*

- § 17 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Innenministeriums
- § 18 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Finanzen und Energie
- § 19 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr
- § 20 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur
- § 21 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus
- § 22 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie
- § 23 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz
- § 24 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten
- § 25 Sonstige Ermächtigungen für die Geschäftsbereiche anderer Ressorts, des Landtages und des Landesrechnungshofes
- § 26 Immobilienfinanzierungen
- § 27 Maßnahmen im Bereich Barsbüttel
- § 28 Investitionsbank
- § 29 Ermächtigung zur Änderung der Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben
- § 30 Änderung der Landeshaushaltsordnung**
- § 31 Änderung des Gesetzes zur Regelung des Kostenausgleichs im Rahmen der Funktionalreform
- § 32 Änderung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte**
- § 33 Solländerungen
- § 34 Weitergeltung von Bestimmungen
- § 35 Inkrafttreten

## § 1

## Feststellung des Haushaltsplanes

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Schleswig-Holstein für das Haushaltsjahr 2003 wird in Einnahme und Ausgabe auf

**10 577 573 800 Euro**

sowie hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen auf

**823 587 000 Euro**

festgestellt.

## § 2

Kreditermächtigungen,  
derivative Finanzgeschäfte

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf zur Deckung der Ausgaben Kredite bis zum Höchstbetrag von

**3 279 805 500 Euro**

aufnehmen.

Die Kreditermächtigung nach Satz 1 erhöht sich, soweit die bei Titel 1111 - 131 03 veranschlagten Einnahmen nicht oder nicht in vollem Umfang erreicht werden. Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

(2) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 5 % des in § 1 für die Einnahmen und Ausgaben festgestellten Betrages aufnehmen. Die hier nach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(3) Kredite und derivative Finanzgeschäfte nach § 18 Abs. 7 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sind in inländischer Währung abzuschließen. Eine Aufnahme von Fremdwährungskrediten ist zulässig, wenn das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich Kapital und Zinsen in voller Höhe durch Wechselkursversicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird. Auf die Kreditermächtigung des Absatzes 1 ist der sich nach der Wechselkursversicherung ergebende Kapitalbetrag in inländischer Währung anzurechnen.

(4) Die Höchstgrenze für Zinsänderungsrisiken (§ 3 Abs. 3 Satz 2) wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 15 030 000 Euro festgesetzt.

(5) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf im Eigenbestand befindliche Wertpapiere des Landes vorübergehend Kreditinstituten gegen Entgelt überlassen.

(6) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf Kassenverstärkungskredite (auch durch Ausgabe von Schatzwechseln oder Schatzanweisungen) bis zu 8 % des in § 1 für Einnahmen und Ausgaben festgestellten Betrages aufnehmen.

**(7) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf zur Deckung eines nicht vorhergesehenen Liquiditätsbedarfs Vereinbarungen mit Kreditinstituten abschließen, die eine kurzfristige Liquiditätsbeschaffung durch Beleihung von im Eigenbestand des Landes befindlichen Wertpapieren bis zu einem Betrag von 500 000 000 Euro ermöglichen.**

(8) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem auf Schleswig-Holstein entfallenden Anteil aufnehmen. Ferner darf das Ministerium für Finanzen und Energie Darlehen aus dem sonstigen öffentlichen Bereich aufnehmen, die zweckgebunden für eine im Haushaltsplan veranschlagte Maßnahme gewährt werden und die zinsgünstiger als Kapitalmarktdarlehen sind.

### § 3

#### Kredit- und Zinsmanagement

(1) Beim Ministerium für Finanzen und Energie ist ein Kredit- und Zinsmanagement einzurichten.

(2) Das Kredit- und Zinsmanagement beschafft die im Haushalt veranschlagten Kreditmarktmittel, schließt derivative Finanzgeschäfte gemäß § 18 Abs. 7 LHO ab und verwaltet den Schulden- und Derivatbestand des Landes. Es plant und steuert die Struktur der Kreditmarktschulden sowie die derivativen Finanzgeschäfte in Abhängigkeit von der erwarteten Entwicklung der Kreditmarktzinsen mit dem Ziel, die Zinsausgaben des Haushalts über einen längerfristigen Planungszeitraum unter Beachtung von Zinsänderungsrisiken zu optimieren.

Bei der Planung und Steuerung der Zinsausgaben aus den Kreditmarktschulden sind insbesondere der Zeitpunkt der Kreditaufnahme, die Fälligkeits- und Zinsbindungsstruktur der Kreditmarktschulden festzulegen und zinsgünstige Möglichkeiten der Kreditbeschaffung zu nutzen. Durch den ergänzenden Einsatz derivativer Finanzgeschäfte kann die Zinsbindungsstruktur der Kreditmarktschulden zusätzlich gestaltet werden.

(3) Das Kredit- und Zinsmanagement orientiert sich bei der Planung und Steuerung der Zinsausgaben an der Ergebnis-Risiko-Struktur eines vorgegebenen Referenzportfolios. Die auf der Basis des Zinsänderungsrisikos des Referenzportfolios festgelegten Höchstbeträge für Zinsänderungsrisiken sind einzuhalten.

Zinsänderungsrisiken stellen potenzielle Mehrbelastungen der künftigen Haushalte mit Zinsausgaben dar, die sich bei einer von den Annahmen der Haushalts- und Finanzplanung abweichenden Entwicklung der Kreditmarktzinsen ergeben. Die Ermittlung der Zinsänderungsrisiken erfolgt mit Hilfe eines standardisierten Risikoszenarios für die Zinsentwicklung.

(4) Die mit dem Abschluss derivativer Finanzgeschäfte verbundenen Kreditrisiken sind durch geeignete Verfahren, die die Bonität der Vertragspartner und die Risikostruktur der abgeschlossenen Geschäfte berücksichtigen, zu begrenzen.

Betriebs- und Abwicklungsrisiken sind durch organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen sowie durch eine funktionale Trennung des Abschluss- und Abwicklungsbereichs zu begrenzen.

(5) Einnahmen aus dem Verkauf von Zinsoptionen sind zur Risikovorsorge einer Zinsausgleichsrücklage zuzuführen und zweckgebunden zum Ausgleich von Zinsmehrausgaben zu verwenden. Soweit Rücklagenmittel nicht mehr zur Abdeckung optionaler Zinsänderungsrisiken benötigt werden, sind sie zum Ausgleich von Zinsmehrausgaben während des Haushaltsvollzugs und zur Verstetigung der Zinsausgabenentwicklung im Finanzplanungszeitraum einzusetzen.

#### § 4

##### Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Über die Bestimmung des § 41 LHO hinaus darf das Ministerium für Finanzen und Energie Ausgaben sperren, wenn und soweit hierfür unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. Die dadurch freigewordenen Beträge sind zur Minderung des Bedarfs an Kreditmarktmitteln zu verwenden.

(2) Nach § 41 LHO und nach Absatz 1 gesperrte Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

§ 5  
Betragsgrenzen bei über- und  
außerplanmäßigen Ausgaben und  
Verpflichtungen

(1) Der gemäß § 37 Abs. 2 Buchst. a LHO zu bestimmende Betrag wird auf 500 000 Euro festgesetzt.

(2) Der gemäß § 37 Abs. 3 LHO zu bestimmende Rahmen wird auf mehr als 500 000 Euro bis zu 2 500 000 Euro festgesetzt.

(3) Für Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Abs. 1 LHO) gelten der Betrag aus Absatz 1 und der Rahmen aus Absatz 2 für die Fälligkeitssbeträge pro Haushaltsjahr.

§ 6  
Änderung sonstiger Vorschriften  
der Landeshaushaltsordnung

§ 49 Abs. 2 LHO ist für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter des Landes im Haushaltsjahr 2003 in folgender Fassung anzuwenden:

„Wer als Beamtin oder Beamter befördert wird, kann frühestens mit Wirkung von dem Tag, an dem seine Ernennung wirksam geworden ist, in eine entsprechende, zu diesem Zeitpunkt besetzbare Planstelle eingewiesen werden.“

§ 7  
Zusätzliche Ausgaben  
und Verpflichtungen

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf, auch wenn kein Fall des § 37 Abs. 1 oder des § 38 Abs. 1 LHO vorliegt, in Ausgaben oder in Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit hierfür nicht veranschlagte Mittel zweckgebunden von anderer Seite gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt sind.



(2) Unvorhergesehene dringliche Ausgaben, in denen kein Fall des § 37 Abs. 1 LHO vorliegt, dürfen bis zu einem Betrag von 100 000 Euro im Einzelfall geleistet werden, wenn auf Antrag des Ministeriums für Finanzen und Energie der Finanzausschuss einwilligt und die finanzielle Deckung gesichert ist. Der Gesamtbetrag der Ausgaben darf 1 500 000 Euro nicht übersteigen. Gleiches gilt für unvorhergesehene dringliche Maßnahmen, die das Land zur Leistung von Ausgaben bis zu einem Betrag von 100 000 Euro im Einzelfall in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können und **auf die § 38 Abs. 1 LHO keine Anwendung findet**. Der Gesamtbetrag der in künftigen Haushaltsjahren zu leistenden Ausgaben darf in diesem Fall 1 500 000 Euro nicht übersteigen.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf, auch wenn kein Fall des § 37 Abs. 1 oder des § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO vorliegt, zur Bindung von Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen bis zu einem Gesamtbetrag von 1 500 000 Euro gegen finanzielle Deckung einwilligen.

(4) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf, auch wenn kein Fall des § 37 Abs. 1 oder § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO vorliegt, zur Bindung von Mitteln der Europäischen Union in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen für Maßnahmen bis zu einem Gesamtbetrag von 750 000 Euro gegen Deckung einwilligen.

(5) Im Kapitel 0101 dürfen bei Titel 533 01 bis zu 50 000 Euro zusätzlich verausgabt werden, die infolge Nichtbesetzung von Planstellen und Stellen für Landtagsstenografinnen und Landtagsstenografen bei den Titeln 422 01 und 425 01 erspart werden.

## § 8

### Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen

(1) Im Einzelplan 12 dürfen bei den Hauptgruppen 7 und 8 mit Ausnahme der Gruppe 711 Ausgaben nur mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie geleistet werden.

(2) Im Einzelplan 12 dürfen die Ausgaben im Kapitel 1212 mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 1212 - 231 02 sowie bis zur Hälfte der tatsächlichen Einnahmen bei Titel 1212 - 131 01 und bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen bei Titel 1212 - 341 02 überschritten werden.

(3) Im Einzelplan 12 sind die Ausgaben für die Bauunterhaltung (Gruppe 519) übertragbar.

(4) Aus den Ausgaben der Titel 422 03 dürfen auch die Vergütungen der Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des § 6 a des Landesbeamtengesetzes gezahlt werden.

(5) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen aus

1. der Anfertigung von Fotokopien und aus Vervielfältigungen für Dritte,
2. Schadensersatzleistungen Dritter, die nicht im Zusammenhang mit Kfz-Unfällen stehen, insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Betriebsstoffen und Ersatzteilen an Dritte und
3. Erstattungen Dritter im Zusammenhang mit Ausgaben der Gruppe 517, den Ausgaben der Obergruppe 51 zu.

(6) Zuweisungen und Zuschüsse für Personalausgaben der Obergruppe 42 können abweichend von § 35 LHO von den Ausgaben abgesetzt werden.

(7) Der Überschuss der Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer (Titel 1101 - 059 01) über die Ausgaben gemäß § 31 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes ist bei Titel 0405 - 883 61 (TG 61) - Zuweisungen an Kreise und Gemeinden für Investitionen - zu übertragen.

(8) Die durch die Einsparung von Stellen für Pförtnerdienste und Botendienste im Laufe des Haushaltsjahres freiwerdenden Mittel dürfen mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie für Werkverträge (Gruppe 533) zwecks Privatisierung der Pförtnerdienste und Kurierdienste verwendet werden.

(9) Vor der Ausgliederung von Serviceleistungen aus dem Bereich der Kernaufgaben des Landes sind grundsätzlich alle Formen der Verselbständigung zu prüfen und gegebenenfalls zu erproben, und zwar nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, des Wettbewerbs, der Angebotssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger, der Sozialverträglichkeit für die Beschäftigten und im Rahmen der Vorgaben des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein. Verselbständigte Formen des öffentlichen Dienstes sind durch entsprechende personelle und sachliche Ausstattung in den Stand zu versetzen, sich wettbewerbsfähig mit Dritten um die optimale Erledigung der Aufgaben zu bewerben.

**(10)** Zins- und Tilgungsbeiträge für Darlehen zur Beschaffung von Stromsparleuchten, die zusammen mit den Stromabrechnungen von den Energieversorgungsunternehmen eingezogen werden, gehören abweichend von den §§ 13 und 17 LHO für den Bereich des Landes zu den Stromkosten.

**(11)** Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, für die Durchführung des „Sabbatjahres“ in den jeweiligen Kapiteln Titel mit der Zweckbestimmung „Zuführung an die Rücklage ‘Sabbatjahr‘“ einzurichten und für einseitig deckungsfähig zu Lasten der Personalkostentitel zu erklären.

**(12)** Für die Beschäftigung von Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können zu Lasten von Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesanstalt für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge auch über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden.

**(13)** Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, für nicht verbrauchte Ausgaben der Obergruppe 42 innerhalb eines Einzelplans Titel für Zuführungen an zweckgebundene Rücklagen, Entnahmen aus der Rücklage sowie andere damit im Zusammenhang stehende Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten. Die Mittel aus der Rücklage sind im Folgejahr für Personalausgaben und für Maßnahmen zu verausgaben, die dem Personal zugute kommen, wie Fortbildung, Datenverarbeitungs-Ausstattung, Raumausstattung oder solche, die frauenpolitischen Belangen dienen. Die Mittel dienen somit der Verstärkung der entsprechenden Ausgabetitel.

**(14)** Das Ministerium für Finanzen und Energie unterrichtet den Finanzausschuss, wenn im Verlauf des Haushaltsjahres erkennbar wird, dass bestimmte Ausgabetitel voraussichtlich in erheblichem Umfang nicht ausgeschöpft werden.

**(15)** Beabsichtigt die Landesregierung, nicht oder nicht voll ausgeschöpfte Ausgabetitel bei nicht - investiven Zuwendungen zur Erwirtschaftung im Haushaltsplan festgesetzter globaler Minderausgaben einzusetzen, stellt sie zuvor das Benehmen mit dem Finanzausschuss her.

(16) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf im Einvernehmen mit dem Innenministerium und mit Einwilligung des Finanzausschusses für die im Rahmen der Funktionalreform vorgesehene Übertragung von bisher vom Land wahrgenommenen Aufgaben auf die Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte Haushaltsmittel gegen Deckung bereitstellen und die erforderlichen Titel einrichten. Zur Finanzierung des Kostenausgleichs wird das Ministerium für Finanzen und Energie ermächtigt, Ausgabeansätze zu sperren sowie Planstellen und Stellen mit kw-Vermerk zu versehen.

(17) Im Kapitel 1009 - „Staatliche Internatsschule für Hörgeschädigte“ - sind die Ausgaben der Hauptgruppe 4 zugunsten der Hauptgruppen 5 und 8 sowie die Ausgaben der Hauptgruppe 5 zugunsten der Hauptgruppe 8 deckungsfähig. Innerhalb der jeweiligen Hauptgruppen sind die Ausgaben der Kapitel 1009 und 1010 gegenseitig deckungsfähig. § 10 Abs. 5 findet keine Anwendung.

Einnahmen (bei Leertiteln) bzw. Mehreinnahmen bei den Titeln der Obergruppen 11 und 12 sowie bei den Titeln 232 01, 233 01, **236 01 und 359 01 dürfen** für Ausgaben bzw. Mehrausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 5 und 8 verwendet werden

(18) Auf Antrag des Innenministeriums darf das Ministerium für Finanzen und Energie Haushaltsmittel für zentrale Dienste vom Einzelplan 04 in andere Einzelpläne umsetzen.

**(19) Nach Errichtung des Landesbetriebes „Landeslabor Schleswig-Holstein“ in Neumünster gemäß § 26 LHO wird das Ministerium für Finanzen und Energie ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten alle für den Betrieb erforderlichen Veränderungen des Haushalts unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit durchzuführen. Eine Zuschusserhöhung im laufenden Haushaltsjahr für neue oder erweiterte Aufgaben ist gegen Einsparung entsprechender Landesmittel durch das beauftragende Ressort zulässig.**

(20) Werden veranschlagte Investitionen im Haushaltsvollzug bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit durch alternative Beschaffungsformen (wie z.B. Leasing- oder ähnliche Verträge) ersetzt, so sind die hierfür erforderlichen Mittel auf einen Titel der Hauptgruppe 5 umzusetzen (Solländerung). Die Einsparungen sind bei den jeweiligen Investitionstiteln als Minderausgaben nachzuweisen.

**(21)** Das Ministerium für Finanzen wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie im Zusammenhang mit der Altdatenerfassung für die Grundbuch- und Registerautomation im Kapitel 0902 Haushaltsmittel von Tit. 533 04 in die Hauptgruppe 4 umzusetzen.

**(22)** Mehreinnahmen oder Einsparungen in Folge von strukturellen, d.h. dauerhaft wirksamen Verbesserungsvorschlägen im Ideenmanagement „misch mit“ bei Titeln der Hauptgruppen 0, 1, 2, 4, 5 und 6 dürfen im Laufe des Haushaltsjahres, in dem der Vorschlag prämiert wird, zu 30 % für Prämienzahlungen und sonstige Ausgaben verwendet werden. 70 % der Einsparungen sind gesperrt.

**(23)** Die Landesbehörden werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie zur Deckung eines anerkannten Raumbedarfs Gebäude oder Räume grundsätzlich von der GMSH anzumieten, sofern die Haushaltsdeckung dargelegt wird. Der Einwilligung des Finanzausschusses bedarf es in diesen Fällen, wenn es sich nicht um ein laufendes Geschäft im Sinne des § 38 Abs. 5 LHO handelt.

**(24)** Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, auf Antrag des zuständigen Ressorts und nach Maßgabe der Entscheidung der Landesregierung Haushaltsmittel gegen Deckung bereit zu stellen, die zur Abwehr einer drohenden Schadenslage im Schleswig-Holsteinischen Küstenmeer erforderlich sind, und die entsprechenden Titel einzurichten.

**(25)** Das Innenministerium wird ermächtigt, gemäß der Beschlusslage der Landesregierung weitere Teilschritte des Landessystemkonzeptes (LSK) umzusetzen. Das Ministerium für Finanzen und Energie darf auf Antrag des Innenministeriums im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts für diesen Zweck neue Titel einrichten, die erforderlichen Mittel zwischen den Einzelplänen umschichten und soweit erforderlich Planstellen und Stellen einschließlich der Personalmittel zwischen den Einzelplänen übertragen.

**(26)** Im Einzelplan 07 dürfen in den Kapiteln 0711 bis 0714 sowie im Kapitel 0716 190 Stellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst vom 1. Februar 2003 bis zum 31. Juli 2003 nicht besetzt werden.

**(27) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, auf Antrag des Innenministeriums im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts für Zwecke zur Errichtung des Havariekommandos neue Titel einzurichten, die erforderlichen Mittel zwischen den Einzelplänen umzuschichten und, soweit erforderlich, Planstellen und Stellen einschließlich der Personalmittel zwischen den Einzelplänen zu übertragen.**

### § 9

#### Bewirtschaftungsmaßnahmen im Bereich der Hochschulen und Fachhochschulen

(1) In den Kapiteln 0720 bis 0729 und 0734 dürfen Ausgabereste gebildet und mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie in Anspruch genommen werden, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 45 Abs. 3 LHO vorliegen. In Abweichung von § 19 Abs. 1 LHO sind in diesen Kapiteln auch die Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 übertragbar.

(2) In Abweichung von §§ 8, 11 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 LHO stehen in den Kapiteln 0721 bis 0729 und 0734 nicht zweckgebundene Einnahmen der Hauptgruppe 1 für Ausgaben in den entsprechenden Kapiteln zur Verfügung.

(3) Das Stellensoll für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter darf in den Kapitel 0721 bis 0729 und 0734 im Laufe des Haushaltsjahres vorübergehend um 5 % überschritten werden, wenn der Personalkostenmehrbedarf innerhalb des Haushaltssolls durch vorübergehende Nichtbesetzung oder Unterbesetzung von Planstellen und Stellen mit Ausnahmen der nicht deckungsfähigen Titelgruppen gedeckt ist.

(4) In den Kapiteln 0730 bis 0732 dürfen bei bis zu 10 % der für Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter veranschlagten Stellen vorübergehend höhere tarifliche Vergütungen gezahlt werden als es der Wertigkeit der jeweiligen Stelle entspricht, wenn der Personalkostenmehrbedarf innerhalb des Haushaltssolls durch vorübergehende Nichtbesetzung oder Unterbesetzung von Planstellen und Stellen sowie Einsparungen bei den Ausgaben der Gruppe 427 mit Ausnahme der Titel 427 11 sowie der Titelgruppen gedeckt ist.

(5) Über die Deckungsmöglichkeiten des § 20 LHO hinaus sind innerhalb der Kapitel 0721 bis 0734 die Ausgaben der Hauptgruppen 4 bis 6 sowie 7 und 8 jeweils unter sich gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus sind die Ausgaben der Hauptgruppen 4 bis 6 einseitig deckungsfähig zugunsten der Hauptgruppen 7 und 8.

(6) Abweichend von § 62 Abs. 3 LHO dürfen im Einzelplan 07 nicht verbrauchte Ausgaben der Hauptgruppen 4 bis 8 mit Ausnahme der Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen in den **Kapiteln 0721 bis 0732 und 0734** als Rücklage im jeweiligen Kapitel gebildet werden.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur darf die entsprechenden Einnahme- und Ausgabetitel für die Zuführung an Rücklagen und die Entnahme aus Rücklagen bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie einrichten.

(7) § 20 Abs. 1 und 2 LHO sowie der Absatz 5 dieser Bestimmung gelten nicht, wenn hinsichtlich der Deckungsfähigkeit durch Haushaltsvermerke besondere Regelungen getroffen sind.

(8) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie zum Aufbau eines Schiffspools aus dem Kapitel 0731 Mittel umsetzen und Wasserfahrzeuge auch kostenlos der Betreibergemeinschaft Deutsche Forschungsschiffe übereignen.

(9) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, die Universitätsklinik in das Betriebsmittelverfahren für öffentliche Kassen einzubeziehen.

Das Nähere ist zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie den beiden Universitätsklinik zu vereinbaren.

(10) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie Mittel sowie Planstellen und Stellen zum Aufbau eines Zentrums für angewandte Meeresforschung (ZAM) aus den Kapiteln 0720 bis 0734 in eine neu einzurichtende Titelgruppe bei 0720 umsetzen.

## § 10 Deckungsfähigkeit

(1) Im Kapitel 1105 sind jeweils unter sich gegenseitig deckungsfähig

1. die Ausgaben der Titel 431 01, 432 01 bis 432 29 und 439 01 bis 439 06,
2. die Ausgaben der Titel 631 01, 632 01, 633 01, 633 02, 636 01, 636 02 und 671 01.

(2) Im Einzelplan 12 sind

1. innerhalb der einzelnen Kapitel die Ausgaben der Gruppe 519 und der Gruppe 711 unter sich gegenseitig deckungsfähig,
2. innerhalb des Einzelplans mit Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Energie gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Gruppen 712 bis 749,
3. innerhalb des Einzelplans (mit Ausnahme des Kapitels 1212) mit Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Energie einseitig deckungsfähig die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Gruppen 712 bis 749 zugunsten des Titels 1211 - 712 33.
4. innerhalb des Kapitels 1212 mit Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Energie einseitig deckungsfähig die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Gruppen 712 bis 749 zugunsten des Titels 1212 - 712 33.

(3) Im Kapitel 0605 (landeseigene Häfen) sind innerhalb des Kapitels die Ausgaben der Gruppen 711 bis 771 gegenseitig deckungsfähig. Bei erheblicher Abweichung im Sinne des § 54 LHO bedarf es der Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Energie.

(4) In den Forstämtern sind innerhalb des Kapitels 1309 infolge vorübergehender Nichtbesetzung von Waldarbeiterstellen bei Titel 426 01 je nichtbesetzte Stelle Beträge bis zu 1 500 Euro pro Monat einseitig deckungsfähig zugunsten der Hauptgruppen 5, 7 und 8. Dabei ist der Titelanatz einschließlich eventueller im Einzelplan 11 veranschlagter linearer Steigerungen einzuhalten.

(5) § 20 Abs. 1 und 2 LHO sowie die Absätze 1 bis 4 dieser Bestimmung gelten nicht, wenn hinsichtlich der Deckungsfähigkeit durch Haushaltsvermerke besondere Regelungen getroffen sind.

(6) Dem Polizeiverwaltungsamt, dem Landeskriminalamt und den Polizeidirektionen sollen die für die jeweiligen Dienstbereiche vorgesehenen Haushaltsmittel aufgeschlüsselt so zugewiesen werden, dass das Innenministerium über § 20 Abs. 1 und 2 LHO hinaus eine gegenseitige Deckungsfähigkeit der Ausgaben der Titel der Hauptgruppe 5 sowie eine einseitige Deckungsfähigkeit der Hauptgruppe 5 zugunsten der Hauptgruppe 8 zulassen kann.

(7) Alle Ausgaben der Titel 518 01, **518 91 und 1111-919 01 sind** gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen sind hiervon die Kapitel 0720 bis 0734.



**(8) Der Minister für Finanzen und Energie wird ermächtigt, im Laufe des Haushaltsvollzuges 2003 eine einseitige Deckungsfähigkeit der sächlichen Verwaltungsausgaben zu Gunsten der Personalausgaben zuzulassen.**

#### § 11

##### Stellenübersichten

(1) § 49 Abs. 5 LHO gilt entsprechend für die Stellenübersichten für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten und sonstige Nachwuchskräfte.

(2) Angestellte im Schreibdienst sind in den mit Vergütungsgruppe VII (Schreibdienst) ausgewiesenen Stellen zu führen.

(3) Die Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie nach § 49 Abs. 5 Satz 2 LHO ist nicht erforderlich bei Abweichungen von den Stellenübersichten für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, soweit sie durch nach den Tarifverträgen vorzunehmende Höhergruppierungen, im Bewährungsaufstieg oder infolge Ablaufs einer bestimmten Frist, bedingt sind.

(4) Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die im Bewährungsaufstieg oder infolge Ablaufs einer bestimmten Frist höhergruppiert worden sind, sind auf den Stellen zu führen, aus denen die Höhergruppierungen erfolgt sind.

(5) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten der Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen dieses im Haushaltsjahr 2003 zwangsläufig erfordern.

#### § 12 a

##### Ausbringung, Hebung und Umwandlung von Leerstellen

(1) Die jeweiligen obersten Landesbehörden dürfen Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen für

1. Beamtinnen und Beamte, die nach § 88 a Abs. 2 Satz 1 oder nach § 88 c Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes oder Richterinnen und Richter, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 oder § 7 a Abs. 1 des Landesrichtergesetzes beurlaubt werden,

2. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die nach § 50 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 55 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder oder nach § 13 Abs. 3 des Gleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 562), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652) in entsprechender Anwendung des § 88 a und § 88 c des Landesbeamtengesetzes beurlaubt werden,
3. die Dauer des Urlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der **Bekanntmachung vom 7. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3358)**.
4. die Dauer der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1997 (BGBl. I S. 22, ber. S. 298), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 2002 (BGBl. I S. 1812)**.
5. Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter, die zum Grundwehrdienst oder Zivildienst einberufen werden oder die Wehrdienst als Soldat auf Zeit im Sinne des § 16 a Abs. 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2001 (BGBl. I S. 253), **geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4013)**, leisten und auf die die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anwendung finden, für die Dauer der Einberufung zum Grundwehrdienst, zum Zivildienst oder des Wehrdienstes als Soldat auf Zeit,
6. die Dauer der Beurlaubung oder Abordnung zu Dienstleistungen an Schulen im Ausland,
7. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, sofern aufgrund einer längeren Erkrankung Krankenbezüge nach § 37 und § 71 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 42 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder in den jeweils geltenden Fassungen nicht mehr zu zahlen sind,
8. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis nach § 59 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 62 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht,

9. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die als Abgeordnete in den Schleswig-Holsteinischen Landtag gewählt sind, wenn ihnen nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 oder § 45 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100, ber. 1992 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), auf Antrag Urlaub ohne Bezüge gewährt worden ist,
10. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter und Angestellte, die als Abgeordnete in den Schleswig-Holsteinischen Landtag gewählt sind, wenn sie nach § 35 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes aus ihrem Amt ausgeschieden sind,
11. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die als Abgeordnete in den Deutschen Bundestag gewählt sind,
12. Beamtinnen und Beamte, die nach § 88 a Abs. 1 in Verbindung mit § 88 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes oder Richterinnen und Richter, die nach § 7 b Abs. 4 Landesrichtergesetz teilbeschäftigt sind, für die Dauer der Zeit, in der die Dienstbezüge aus der Rücklage Sabbatjahr refinanziert werden.

Für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter gilt diese Regelung unter entsprechenden Voraussetzungen in gleicher Weise.

(2) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf auf Antrag der Obersten Landesbehörden weitere Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen, wenn Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter länger als sechs Monate entweder ohne Weiterzahlung der Bezüge beurlaubt oder zu einem anderen Dienstherrn oder einer anderen Einrichtung abgeordnet oder entsendet werden.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf

1. auf Antrag der Obersten Landesbehörden Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter und Angestellte, die für einen begrenzten Zeitraum zum Landesrechnungshof Schleswig-Holstein abgeordnet oder versetzt werden oder abgeordnet oder versetzt worden sind.

2. bis zu fünf Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter und Angestellte, die für einen begrenzten Zeitraum zur Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein versetzt werden. In den Vorjahren ausgebrachte Leerstellen sind anzurechnen.

(4) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen

1. für Richterinnen und Richter, die länger als sechs Monate an den Schleswig-Holsteinischen Landtag oder zu anderen Behörden des Landes abgeordnet werden. Dabei dürfen Planstellen der Besoldungsgruppen A 13 (höherer Dienst) oder A 14 mit Richterinnen oder Richtern der Besoldungsgruppe R 1 und Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 oder A 16 mit Richterinnen oder Richtern der Besoldungsgruppe R 2 besetzt werden.
2. für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die für einen begrenzten Zeitraum als Richterinnen oder Richter kraft Auftrags abgeordnet werden.
3. in den Fällen, in denen Beamtinnen oder Beamte gemäß § 57 des Landesbeamtengesetzes erneut in ein Beamtenverhältnis berufen werden.
4. wenn partiell dienstunfähigen Beamtinnen oder Beamten nach § 54 Abs. 3 und § 201 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes eine Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle übertragen wird.

(5) Über den weiteren Verbleib der Leerstellen nach den Absätzen 2 bis 4 ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(6) Die jeweiligen obersten Landesbehörden oder das Ministerium für Finanzen und Energie dürfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 Leerstellen heben, sobald die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Angestellten, Arbeiterinnen oder Arbeiter befördert oder höhergruppiert werden sollen, sowie Leerstellen für beamtete Hilfskräfte in Leerstellen für planmäßige Beamtinnen und Beamte umwandeln, sobald eine beamtete Hilfskraft einen Anspruch auf Anstellung hat.

§ 12 b  
Ausbringung und Übertragung von  
Planstellen und Stellen

Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, auf Antrag der obersten Landesbehörden

1. für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 16 Planstellen und Stellen auszubringen. Die Planstellen und Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen. In den Vorjahren ausgebrachte Planstellen und Stellen sind anzurechnen.
2. **bis zu 86 zusätzliche** mit dem Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers, spätestens nach 3 Jahren“ zu versiehende Stellen in den jeweiligen Einzelplänen auszubringen, soweit sie zur Übernahme aller Nachwuchskräfte - Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Auszubildende - erforderlich sind, die ihre Ausbildung beim Innenministerium, beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, beim Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus, beim Ministerium für Umwelt, Natur und **Forsten oder in der Steuerverwaltung** des Landes Schleswig-Holstein abgeleistet und die entsprechende Abschlussprüfung bestanden haben,
3. zur Reduzierung von Überstunden weitere Planstellen und Stellen auszubringen. Die hierfür notwendigen Mehrausgaben sind dauerhaft durch den Abbau der Mittel für Überstunden zu decken. Ein Kontrollverfahren ist einzuführen.
4. weitere Planstellen und Stellen für den Religionsunterricht gegen Deckung der Mehrausgaben durch Reduzierung der Mittel für die Erteilung von Religionsunterricht durch Kirchenkräfte auszubringen.
5. im Rahmen der Hochschulprogramme des Bundes und der Länder zusätzliche Planstellen und Stellen einzurichten.

6. bis zu 130 unbesetzte Planstellen und Stellen, die den Vermerk „künftig wegfallend“ tragen, zweckgebunden für die Einstellung arbeitsloser Schwerbehinderter bereit zu stellen; es kann die Planstellen und Stellen dabei auch zwischen den Einzelplänen übertragen. Mit der Bereitstellung ist der Vermerk in „darf nur mit einem oder einer arbeitslosen Schwerbehinderten besetzt werden“ zu ändern. § 47 LHO findet keine Anwendung. In Anspruch genommene Ermächtigungen **aus Artikel 1 § 12 b Nr. 6 Haushaltsbegleitgesetz 2002 vom 12. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 365) und** aus gleichlautenden Regelungen der Vorjahre sind anzurechnen.
7. im Kapitel 0410 bis zu 55 zusätzliche, mit dem Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers, spätestens nach drei Jahren“ zu versehende Stellen auszubringen, soweit solche Planstellen zur Übernahme aller Nachwuchskräfte der Landespolizei nach bestandener Prüfung erforderlich sind.
8. zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung in den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen für
- a) auf Dauer für den Unterricht eingeschränkt dienstfähige oder vollauf dienstunfähige Lehrkräfte und
  - b) vorzeitig in den Ruhestand versetzte Lehrkräfte, die nach ihrer Reaktivierung auf Dauer für den Unterricht eingeschränkt dienstfähig oder voll dienstunfähig sind,
- bis zu 15 zusätzliche Planstellen und Stellen einzurichten. Die Planstellen und Stellen erhalten den Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin“ und können in andere Einzelpläne übertragen werden. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus den Vorjahren sind anzurechnen. Wirksam gewordene Vermerke „künftig wegfallend mit Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin“ fallen dem Ermächtigungsrahmen wieder zu (Stellenpool).
- Der in **2003** entstehende Mehrbedarf wird gedeckt durch Einsparungen in Höhe von 75 % zu Lasten des Kapitels 1105 - Versorgung, Unfallfürsorge und Ausgleichsbeträge - und zu 25 % vom jeweils aufnehmenden Ressort.
- Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, die zur Deckung erforderlichen Haushaltsmittel umzusetzen.

9. bis zu 15 zusätzliche Stellen der Besoldungsgruppe A 9 g.D. für Rechtspflege mit Vermerk „künftig wegfallend spätestens am 31.12.2006“ zur Erfassung von Altdaten in den Grundbuch- und Registergerichten im Kapitel 0902 auszubringen. Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, die zur Deckung erforderlichen Haushaltsmittel aus Projektmitteln – Grundbuch - in die Hauptgruppe 4 umzusetzen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus dem Vorjahr sind anzurechnen.
10. Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzausschusses Planstellen für Beamtinnen und Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabwiesbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht. Die nach Satz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind im finanziell gleichwertigen Umfang durch den Wegfall anderer Planstellen und Stellen einzusparen.
11. **bis zu 6 zusätzliche** mit dem Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers spätestens nach 3 Jahren“ zu versehende Stellen im Einzelplan des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie auszubringen, soweit sie zur Übernahme aller Rechtspflegeanwärterinnen oder Rechtspflegeanwärter erforderlich sind, die ihren Vorbereitungsdienst in Schleswig-Holstein abgeleistet und die entsprechende Abschlussprüfung bestanden haben.

#### § 12 c

##### Sonstige Ermächtigungen für personalbewirtschaftende Maßnahmen

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, die im Einzelplan 04, Kapitel 0401, bei der Titelgruppe 66 veranschlagten Planstellen und Stellen auf Antrag des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem jeweils betroffenen Ressort in dessen Einzelplan umzusetzen. Die umgesetzten Stellen werden mit dem Vermerk „darf nur mit einem oder einer arbeitslosen Schwerbehinderten besetzt werden“ versehen.

Darüber hinaus sollen in der Landesverwaltung 20 % der neu zu besetzenden Stellen für Auszubildende, Anwärterinnen und Anwärter mit Schwerbehinderten besetzt werden. Das Nähere regelt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie.

(2) Innerhalb der Einzelpläne dürfen in den Kapiteln ausgebrachte Planstellen und Stellen auch in anderen Kapiteln in Anspruch genommen werden. Dabei darf es zu keiner Verstärkung des Kapitels 01 'Ministerium' kommen. Über den weiteren Verbleib ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf bei Bedarf auf Antrag der Fachministerien Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter in Planstellen vergleichbarer Besoldungsgruppen umwandeln.

(4) Ausgaben für die Gewährung von Leistungsprämien nach § 42 a Bundesbesoldungsgesetz und die Vergabe von Leistungsstufen nach § 27 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz dürfen im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen aus den verbindlichen Personalkostenansätzen der Obergruppe 42 geleistet werden.

(5) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Ministerien Planstellen und Stellen einschließlich der Personalmittel in den Einzelplan 08 für die Durchführung der AGENDA 2000 umzusetzen.

(6) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, für partiell dienstunfähige Beamtinnen und Beamte, die bei anderen Einrichtungen weiterbeschäftigt werden können, bis zu 75 % der Personalausgaben zu Lasten des Kapitels 1105 und zugunsten eines Zuschusses an diese Einrichtung umzusetzen und zu diesem Zweck eventuell erforderliche Titel einzurichten.

(7) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, zum Abbau von Personalüberhängen in der Landesverwaltung Planstellen und Stellen einschließlich der Personalmittel umzusetzen. Vorhandene kw-Vermerke dürfen bis längstens 2005 neu ausgebracht werden.

(8) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, im Rahmen einer eventuellen Neuorganisation der Steuerverwaltung Planstellen und Stellen innerhalb des Einzelplans 05 zwischen den Kapiteln umzusetzen.

(9) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie. Das Ministerium für Finanzen und Energie kann zur Durchführung von Pilotvorhaben pauschale Abweichungen von der Verbindlichkeit der Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 unter der Bedingung zulassen, dass dadurch die Personalausgaben der einbezogenen Stellen um mindestens 5 % gemindert werden.



**(10) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Förderung von Ganztagsangeboten auf Antrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur Mittel aus den in den Kapiteln 0711 bis 0716 veranschlagten Personalkostenansätzen umzusetzen, erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten oder zu ändern sowie Planstellen und Stellen auszubringen, in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen sowie erforderliche Umsetzungen von Mitteln vorzunehmen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.**

**(11) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, im Rahmen der Neuorganisation der Kassenverwaltung des Landes im Kapitel 0502 Planstellen und Stellen einschließlich der Vermerke anzupassen sowie vorübergehend bis zu 5 neue Planstellen und Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend, spätestens 2008“ auszubringen und Planstellen und Stellen einschließlich der Vermerke umzusetzen.**

**Eventuelle Mehrausgaben sind zu decken.**

**(12) Bei den allgemeinbildenden Schulen (Kapitel 0711 bis 0715) und den berufsbildenden Schulen (Kapitel 0716) dürfen mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie freie und besetzbare Planstellen/Stellen für Lehrkräfte mit bis zu zwei Lehrkräften in Ausbildung besetzt werden. Die Ermächtigung gilt für bis zu 50 Lehrkräfte in der Ausbildung.**

### § 13

#### Besetzung von Planstellen und Stellen

(1) Ist eine Planstelle oder eine Stelle bei Titel 422 02 mit einer teilzeitbeschäftigten Beamtin, einem teilzeitbeschäftigten Beamten, einer teilzeitbeschäftigten Richterinnen oder einem teilzeitbeschäftigten Richter besetzt, darf die Planstelle oder Stelle mit einer weiteren teilzeitbeschäftigten Beamtin oder Richterinnen oder einem teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richter besetzt werden. Die Gesamtarbeitszeit der teilzeitbeschäftigten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen oder Richter darf die regelmäßige Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Beamtin oder Richterinnen oder eines vollbeschäftigten Beamten oder Richters nicht überschreiten.

(2) Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter dürfen mit nichtvollbeschäftigten Kräften in der Weise besetzt werden, dass auf einer Stelle mehrere nichtvollbeschäftigte Kräfte derselben oder einer niedrigeren Vergütungs- oder Lohngruppe geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit der auf einer Stelle geführten teilbeschäftigten Kräfte darf die regelmäßige Arbeitszeit einer Angestellten oder Arbeiterin oder eines Angestellten oder Arbeiters nicht überschreiten.

(3) Ist eine Planstelle oder Stelle mit einer in den Schleswig-Holsteinischen Landtag gewählten Beamtin, Angestellten oder Arbeiterin oder einem in den Schleswig-Holsteinischen Landtag gewählten Beamten, Angestellten oder Arbeiter besetzt, der oder dem gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes zur Ausübung des Mandats die Arbeitszeit auf 40 % der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt worden ist, darf die Planstelle oder Stelle mit einer weiteren teilzeitbeschäftigten Beamtin, Angestellten oder Arbeiterin oder einem weiteren teilzeitbeschäftigten Beamten, Angestellten oder Arbeiter besetzt werden. Die Gesamtarbeitszeit der teilzeitbeschäftigten Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen oder Arbeiter darf die regelmäßige Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Beamtin, Angestellten oder Arbeiterin oder eines vollbeschäftigten Beamten, Angestellten oder Arbeiters nicht überschreiten.

(4) Soweit bei Besetzungen nach den Absätzen 1 und 2 die regelmäßige Arbeitszeit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters unterschritten wird, dürfen diese Unterschreitungen von mehreren Planstellen oder Stellen jeweils für sich zusammengerechnet werden, und insoweit dürfen darauf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter derselben oder einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe geführt werden.

(5) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 kann bei Teilzeitbeschäftigungen, die vor dem 15. August 1988 vereinbart worden sind, eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden zugrunde gelegt werden.

(6) Innerhalb der einzelnen Kapitel dürfen

1. besetzbare Planstellen mit Kräften jeweils vergleichbarer oder niedrigerer Laufbahnen, Vergütungs- oder Lohngruppen  
und
2. besetzbare Stellen mit Kräften jeweils vergleichbarer oder niedrigerer Vergütungs- und Lohngruppen  
besetzt werden

Darüber hinaus darf eine Stelle für eine Beamtin oder einen Beamten im Vorbereitungsdienst mit einer Nachwuchskraft im privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis einer gleichen Laufbahn besetzt werden.

Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Die Ausgaben sind bei den für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils zutreffenden Titeln zu buchen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 sind nicht anzuwenden bei Inanspruchnahme der Altersteilzeit nach dem Tarifvertrag vom 8. Mai 1998 und § 88 a Abs. 3 Landesbeamtengesetz im Verblockungsmodell, bei dem die Arbeitsleistung während der ersten Hälfte der Altersteilzeit unverändert weiter erbracht wird (Verblockungsphase) und in der zweiten Hälfte der Altersteilzeit eine völlige Freistellung von der Arbeit erfolgt (Freistellungsphase). In der Freistellungsphase können abweichend von § 49 Abs. 3 LHO Planstellen und Stellen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Altersteilzeit im Verblockungsmodell in Anspruch nehmen, zusätzlich mit einer Ersatzkraft derselben oder einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe besetzt werden.

#### § 14

##### Grundstücksangelegenheiten

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Abs. 3 und 5 LHO gemäß § 15 Abs. 2 Buchst. c) sowie in folgenden Fällen zulassen:

1. zur grundbuchrechtlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken;
2. zur ganz oder teilweise unentgeltlichen Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsbefugnisse an Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit das Land gemäß § 1 Abs. 3 des Bundeswasserstraßengesetzes Eigentümer oder Nutzungsberechtigter an gewonnenen Land- und Hafentflächen und errichteten Bauwerken geworden ist. § 64 Abs. 2 und 3 LHO finden insoweit keine Anwendung; ab einer Grundstücksfläche von mehr als 5 000 m<sup>2</sup> ist bei Übertragung des Eigentums der Finanzausschuss vor Einwilligung zu unterrichten;
3. zur unentgeltlichen Übertragung von Kleinentnahmeflächen in der Gemarkung Wyk/Föhr auf den Deich- und Sielverband Föhr.

(2) In Einzelfällen wird zugelassen, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen im Sinne der §§ 136 bis 171 des Baugesetzbuchs erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder Förderung der Maßnahme zum sanierungs- oder entwicklungsunbeeinflussten Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren verpflichtet.

(3) Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten darf auf die Erhebung von Entgelten für das Befahren der landeseigenen Seen für mit Booten verzichten, deren Beschaffenheit über den Rahmen des Gemeingebrauchs hinausgeht.

(4) Die Fachministerien dürfen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie landeseigene Grundstücke, die der Sicherung von Flächenansprüchen des Naturschutzes dienen sollen, unentgeltlich auf die Stiftung Naturschutz oder andere geeignete Träger übertragen. Die Übertragung von Grundstücken mit einem geschätzten Gesamtwert von mehr als 250 000 Euro bedarf der Zustimmung des Finanzausschusses.

**(5) Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten wird ermächtigt, den Pächtern von landeseigenen Fischereigehöften vertraglich den Ersatz von Kosten für Renovierungsarbeiten sowie für Um- und Einbauten zuzusichern. Bei Inanspruchnahme sind die Ausgaben zu decken.**

## § 15

### Sonstige Vermögensgegenstände

(1) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sonderregelungen im Rahmen einer Verbundentwicklung bleiben unberührt.

(2) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Abs. 3 und 5 LHO zulassen

1. zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums von für Zwecke des Landes entbehrlichen Geräten, Einrichtungsgegenständen und Fahrzeugen an osteuropäische Staaten, insbesondere Ostseeanrainerstaaten, sofern eine Ersatzbeschaffung nicht erforderlich ist oder die Aufwendungen für eine Ersatzbeschaffung im Haushalt veranschlagt oder bereits finanziert sind,
2. zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums oder zur unentgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen in landeseigenen Häfen oder der Übertragung oder Überlassung unter vollem Wert.

## § 16

### Bürgschafts- und andere Verträge

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen sowie Kreditaufträge zu erteilen. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen darf 400 000 000 Euro nicht übersteigen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(2) Über die Ermächtigung des Absatzes 1 hinaus darf das Ministerium für Finanzen und Energie gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr zur Sicherung der Finanzierung des Schiffbaus auf schleswig-holsteinischen Werften Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zum Höchstbetrag von insgesamt 500 000 000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr zur Sicherung von Arbeitsplätzen in dringenden Fällen, in denen Betriebe in existenzbedrohende Schwierigkeiten geraten sind, die Übernahme von Gewährleistungen auch ohne abschließende Prüfung aller für die Bürgschaftsübernahme erforderlichen Voraussetzungen bis zu einem Höchstbetrag von 750 000 Euro zusagen.

(4) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf gemeinsam mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Sicherung der Finanzierung, die der Errichtung, Modernisierung und Erhaltung von Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens durch Unternehmen und Vereinigungen des privaten Rechts und Träger der freien Wohlfahrtspflege dienen, Bürgschaften und Gewährleistungen bis zu einem Höchstbetrag von 10 000 000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(5) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken oder künftigen finanziellen Verpflichtungen, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, bis zur Höhe von insgesamt 75 000 000 Euro zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(6) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf gemeinsam mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Absicherung der dem Land Schleswig-Holstein oder der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf überlassenen Leihgaben eine Landesgarantie bis zur Höhe von insgesamt 127 800 000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

Das Nähere regelt das Ministerium für Finanzen und Energie im Benehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

(7) Das Innenministerium darf sich im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, verpflichten, die bei der Investitionsbank ab 1. Januar **2002** entstehenden Darlehensforderungen zum Nennwert bis zur Höhe von 62 000 000 Euro nach Verrechnung von Tilgungen auf Anfordern zu übernehmen.

**(8) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf zur Sicherung** der Finanzierung der Gesellschaft zur Verwaltung und Finanzierung von Beteiligungen des Landes Schleswig-Holstein mbH, Lockstedt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe **von 35 000 000 Euro übernehmen.**

**(9) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie zugunsten der Multimedia Campus gGmbH, Kiel, zur Sicherstellung der Betriebsmittelfinanzierung in den Haushaltsjahren 2002 bis 2005 eine unentgeltliche Bürgschaft bis zur Höhe von insgesamt 1 533 900 Euro übernehmen.**

**(10) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie Verpflichtungen zur Erstattung der Kosten für die auftragsweise Wahrnehmung bergbehördlicher Aufgaben des Landes Schleswig-Holstein durch niedersächsische Behörden ab 2004 einzugehen.**

#### § 17

##### Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Innenministeriums

(1) Das Innenministerium wird ermächtigt, den Kreisen und kreisfreien Städten, die Standorte von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch **Artikel 12 des Gesetzes vom 9. Januar 2001 (BGBl. I S. 361), oder** deren Unterkünfte sind, für das Personal, das die Gesundheitsuntersuchungen nach § 62 des Asylverfahrensgesetzes oder die Behandlung nach § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2505), ausführt, die Übernahme des Risikos bei Kündigungsschutzklagen zuzusagen.

(2) Das Innenministerium wird ermächtigt, Kreisen, Gemeinden und anderen Trägern Erstattungen für Aufwendungen von bis zu 1 000 000 Euro jährlich bis zu einer Dauer von fünf Jahren, in Ausnahmefällen mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie auch für einen längeren Zeitraum, zuzusagen, die ihnen für die Anmietung oder Pacht geeigneter Gebäude zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern entstehen.

(3) Das Innenministerium wird ermächtigt, ein Datennetz für alle Dienststellen des Landes, gegebenenfalls zusammen mit anderen Betreibern, einzurichten. Erforderliche Kosten für die Einrichtung und den Betrieb eines solchen Netzes sind zu decken. Auf Antrag des Innenministeriums darf das Ministerium für Finanzen und Energie für diesen Zweck neue Titel einrichten und die erforderlichen Mittel umschichten.

(4) Das Innenministerium wird ermächtigt, der Verwaltungsfachhochschule in Altenholz für den Fachbereich Allgemeine Verwaltung bis zu 1 Beamtin oder Beamten und für den Fachbereich Polizei bis zu 5 Beamtinnen und Beamte des gehobenen und des höheren Verwaltungs- und Polizeivollzugsdienstes unter Verzicht auf die Erstattung von Personalausgaben zur Verfügung zu stellen.

(5) Das Innenministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie für die Zusammenarbeit des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein mit dem Statistischen Landesamt der Freien und Hansestadt Hamburg Einnahme- und Ausgabe-titel einrichten und Mittel umsetzen.

(6) Im Zusammenhang **mit der Durchführung eines** ressortübergreifenden Geodatenmanagements wird das Ministerium für Finanzen und Energie ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten und dem Innenministerium Haushaltsmittel aus dem Einzelplan 13 in den Einzelplan 04 umzusetzen.

## § 18

### Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Finanzen und Energie

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, mit einem Unternehmen Regelungen über die Abwicklung von Teilen des zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der VEBA AG, Düsseldorf, am 11. April 1989 geschlossenen Energiesparvertrages zu treffen.



(2) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, Liegenschaften des Landes zum Verkehrswert an die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, zu veräußern und für die veräußerten bebauten und unbebauten Grundstücke langfristige Miet- und Pachtrahmenverträge auf der Basis von Marktmieten abzuschließen. § 64 LHO bleibt unberührt. Das Ministerium für Finanzen und Energie darf bis zu 30 % des Veräußerungserlöses einer bei der Investitionsbank einzurichtenden Zweckrücklage Liegenschaften zuführen. Diese Zuführungen werden abweichend von §§ 15 und 35 LHO von den Veräußerungserlösen abgesetzt. Das der Zweckrücklage Liegenschaften zugeführte Grundvermögen stellt nach Abzug der Verbindlichkeiten haftendes Eigenkapital der Landesbank dar.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Betrieb der GMSH Haushaltsansätze, insbesondere zur Finanzierung von Aufgaben in Organelihe, Dienstleistungen, Umzügen und Mieten innerhalb der Einzelpläne und zwischen den Einzelplänen umzusetzen. Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, Planstellen und Stellen für nicht auf die GMSH zu übertragendes Personal wieder einzurichten.

(4) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur Erbbaurechte an Grundstücken zugunsten des Studentenwerks Schleswig-Holstein für den Bau von Studentenwohnheimen und -wohnungen sowie zur Errichtung von Kindertagesstätten unter teilweise oder vollständigem Verzicht auf den Erbbauzins zu bestellen.

(5) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, **Aktien der AKN Eisenbahn AG zu erwerben**, dafür erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten oder zu ändern sowie zusätzliche Ausgaben zu leisten oder Verpflichtungen einzugehen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt wird.

(6) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, für den Fachbereich Steuerverwaltung der Verwaltungsfachhochschule Altenholz das notwendige Personal, insgesamt bis zu neun Personen, gegen Kostenübernahme zur Verfügung zu stellen.

(7) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, zur Vorbereitung der Verwertung des Kieler Schlosses eine privatrechtliche Gesellschaft zu gründen und in diese das Eigentum an der Liegenschaft als Sacheinlage einzubringen.

(8) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, bei der Umstellung des Kapitals (Grund-, Stiftungs-, Stammkapital) der Beteiligungen des Landes auf den Euro Kapitalerhöhungen vorzunehmen, die erforderlich sind, den gesetzlichen Vorgaben unter Beibehaltung der bestehenden Anteilsrelationen zu entsprechen.

(9) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Tierseuchen „Transmissible spongiforme Enzephalopathie“ (TSE) und Maul- und Klauenseuche (MKS) gegen Deckung zusätzliche Haushaltsmittel bereitstellen, erforderliche neue Titel einrichten und Haushaltsmittel umsetzen.

(10) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf für die Vergabe von Gutachten im Bereich der atomrechtlichen Verfahren Verpflichtungen in Höhe der von den Betreibern zu erstattenden Mittel eingehen.

(11) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, auf Antrag der obersten Landesbehörden Energie- und Umweltförderprogramme auf die Technologietransferzentrale (ttz) zu übertragen, erforderliche Titel einzurichten und Mittel gegen Deckung bereitzustellen bzw. umzusetzen.

**(12) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, mit einem Unternehmen eine Folgeregelung über die Pflege von Lizenzen für ein Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystem im Rahmen des bestehenden Vertrages und der für diesen Zweck in der Mittelfristigen Finanzplanung bei 0501 - Titelgruppe 65 vorgesehenen Mittel gegen Entgelt zu vereinbaren.**

**(13) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, die Anteile des Landes an der „Zentrum für maritime Technik und Seefischmarkt Grundstücksverwaltung GmbH (ZTS)“ zu veräußern.**

## § 19

Sonstige Ermächtigungen für den  
Geschäftsbereich des Ministeriums für  
Wirtschaft, Technologie und Verkehr

(1) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie und nach Einwilligung des Finanzausschusses **mit Verkehrsunternehmen und Fahrzeugvorhaltesgesellschaften Vereinbarungen** zur Stabilisierung und Verbesserung der Verkehrsbedienung im öffentlichen Schienenpersonen-nahverkehr (SPNV) einschließlich etwaiger SPNV-Ersatzleistungen mit dem Ziel, die Attraktivität zu erhöhen, schließen und dabei zusagen, diese bei einer etwaigen Umsatzsteuerpflicht der Zuschüsse des Landes von entsprechenden Belastungen freizustellen.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie ein Verwaltungsabkommen über die auftragsweise Wahrnehmung von Aufgaben der technischen Aufsicht gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch **Artikel 51 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467)**, mit der Freien und Hansestadt Hamburg abschließen und dabei Verpflichtungen zur Erstattung der für die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg aus Einnahmen nicht gedeckten **Kosten ab 2003 einzugehen**.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr oder anderen betroffenen Ressorts im Zusammenhang mit der Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben einwilligen, die infolge Nichtbesetzung oder Wegfalls von Planstellen und Stellen erspart werden.

(4) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie und nach Einwilligung des Finanzausschusses mit der Freien und Hansestadt Hamburg, schleswig-holsteinischen Kreisen und kreisfreien Städten Vereinbarungen über ein ÖPNV-Angebot zur ausreichenden und sicheren Versorgung der Bevölkerung mit **Nahverkehrsleistungen, über die Einführung eines landesweit geltenden Tarifsystems zur transparenteren ÖPNV-Nutzung sowie** zur Gründung und zum Betrieb einer diesen Zielen dienenden Nahverkehrsinstitution schließen, in denen auch die Finanzierung geregelt wird.

(5) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie zur Sicherung der Durchführung der technischen Bahnaufsicht und der Aufsicht über den Gefahrguttransport auf der Schiene im Bereich der nichtbundeseigenen Eisenbahnen gegenüber Dritten Verpflichtungen bis zur Höhe **von 240 000 Euro jährlich zuzüglich Kostensteigerungen ab 2003 eingehen.**

(6) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr bei Übernahme oder Umstellung der Verwaltung von Kreisstraßen durch das Land gemäß § 53 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 1998 (GVOBl. S.-H. S. 37), erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie Planstellen und Stellen ausbringen und in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit hierfür nicht veranschlagte Mittel von anderer Seite zweckgebunden gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt oder die Finanzierung der Maßnahmen anderweitig gedeckt sind.

(7) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie und, soweit Personal betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus und nach Einwilligung des Finanzausschusses im Rahmen der Kommunalisierung und Privatisierung der landeseigenen Häfen Vereinbarungen über die Übertragung des Eigentums von Hafengrundstücken, Wasserflächen und sonstigen Vermögensgegenständen und des Hafensbetriebes einschließlich damit im Zusammenhang stehender Rechtsgeschäfte schließen. Für diese Fälle kann das Ministerium für Finanzen und Energie Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 63 und 64 LHO zulassen; es darf erforderliche Titel sowie Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist. Die Übertragung des Hafensbetriebs kann eine Personalüberleitung bzw. -überlassung einschließen.

(8) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie und nach Einwilligung des Finanzausschusses zur Sicherung gefährdeter Trassen Verträge, die auch Finanzierungsregelungen enthalten, mit Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen schließen. Das Ministerium für Finanzen und Energie darf erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(9) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie zugunsten der Kieler Flughafengesellschaft mbH für den Erwerb des Flugplatzgeländes in Höhe von bis zu 2 045 200 Euro unentgeltlich Garantien erklären.

(10) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie Verpflichtungen zur Erstattung der Kosten der Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet der Kohlenwasserstoffgeologie durch niedersächsische Behörden ab 2003 einzugehen.

(11) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie und nach Einwilligung des Finanzausschusses mit der DB Netz AG Verträge schließen, mit der Zusage, sich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen an den Planungskosten für Schieneninfrastrukturmaßnahmen zu beteiligen sowie im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen Planungskosten im Falle der Nichtrealisierung der betreffenden Maßnahmen der DB Netz AG zu erstatten, wenn das jeweilige Projekt aus Gründen, die das Land zu vertreten hat, nicht realisiert wird. Das Ministerium für Finanzen und Energie darf erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

## § 20

### Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

(1) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie die nach Artikel 1 Nr. 17 und 18 (§§ 20, 21 Hochschulgesetz) und Artikel 3 (Übergangsregelung) des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes (Strukturreform-Novelle) vom 23. November 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 380) erforderlichen Änderungen in den Kapiteln 0721 bis 0729 und 0734 vornehmen.

(2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie die staatlichen Hochschulen des Landes ermächtigen, zur Beteiligung an zu gründenden Gesellschaften Geschäftsanteile jeweils bis zur Höhe von 25 000 Euro gegen Deckung zu leisten sowie die erforderlichen Ausgabetitel einrichten.

**(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur im Zusammenhang mit der Zusammenführung der Universitätsklinik Kiel und Lübeck zu einem Universitätsklinikum erforderliche Titel einschließlich Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie erforderliche Umsetzungen von Mitteln, Planstellen und sonstigen Stellen vornehmen.**

**(4) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie zur Sicherung der Finanzierung nach dem Hochschulbauförderungsgesetz des Rahmenplanvorhabens „Grundinstandsetzung für den Fachbereich Landbau der Fachhochschule Kiel in Osterrönfeld“ den bestehenden, mit der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein abgeschlossenen Überlassungsvertrag, anzupassen.**

**(5) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur wird ermächtigt, zur Umsetzung des Programms „Geld statt Stellen“ bis zu 54 Planstellen und Stellen für Lehrkräfte in den Kapiteln 0711 bis 0716 zu sperren. Die hierdurch frei werdenden Mittel in Höhe von bis zu 2 160 000 Euro können in den Titelgruppen 88 der Kapitel 0711 bis 0716 verausgabt werden. Die nicht verausgabten Mittel sind übertragbar.**

#### § 21

Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus

Das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus wird ermächtigt, bei gemeinsam mit der Europäischen Union (EU) finanzierten Maßnahmen Zusagen in Höhe der jeweils vorgesehenen EU-Fördermittel zu machen. Diese Ermächtigung gilt für folgende gemeinsam mit der EU finanzierten Programme:

1. Plan des Landes Schleswig-Holstein zur Entwicklung des ländlichen Raumes nach der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 (Abl. EG L 160)
2. Gemeinschaftsinitiative LEADER PLUS für das Land Schleswig-Holstein
3. Gemeinschaftsprogramm „Fischerei“ Deutschland außerhalb Ziel 1 (2000 - 2006).

## § 22

Sonstige Ermächtigungen für den  
Geschäftsbereich des Ministeriums für  
Justiz, Frauen, Jugend und Familie

(1) Das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie Neu- und Umbauten in den Justizvollzugsanstalten durch Dritte errichten und finanzieren zu lassen sowie Teilbereiche durch Dritte betreiben zu lassen, sofern dies wirtschaftlich ist. Es darf entsprechende Verträge mit privaten Investorinnen oder Investoren oder landesnahen Einrichtungen nach Zustimmung des Finanzausschusses abschließen. Es darf die betroffenen Landesgrundstücke mit Erbbaurechten zugunsten Dritter belasten.

(2) Das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie einen langfristigen Mietvertrag mit der Deutschen Post AG über die Liegenschaft Theodor-Heuss-Platz 3 in 25524 Itzehoe mit Option auf Verlängerung abzuschließen. Die Anmietung ist für die Unterbringung des Landgerichts Itzehoe vorgesehen.

## § 23

Sonstige Ermächtigungen für den  
Geschäftsbereich des Ministeriums  
für Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Verbraucherschutz

- unbesetzt -

## § 24

Sonstige Ermächtigungen für den  
Geschäftsbereich des Ministeriums  
für Umwelt, Natur und Forsten

(1) Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten wird ermächtigt, die unter 1302 - 894 46 (MG 01) bereitgestellten Mittel aus dem Zweckertrag der Lotterie „Spiel 77“ der Stiftung Naturschutz zur Aufstockung des Grundkapitals, für Flächenankäufe und sonstige investive Maßnahmen zuzuführen.



(2) Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten darf mit Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Energie der Nationalpark Service GmbH zunächst bis einschließlich 2008 eine jährliche Förderung zusagen. Für das Haushaltsjahr 2003 ist eine Förderung **bis zur Höhe von 2 252 000 Euro** zulässig. Dieser Betrag darf überschritten werden, wenn und soweit er durch Einsparungen im Einzelplan 13 gedeckt ist.

**(3) Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten wird ermächtigt, mit den im Einzugsgebiet der Elbe liegenden Ländern unter möglicher Einbeziehung des Bundesumweltministeriums eine Verwaltungsvereinbarung zur Koordinierung der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinien einschließlich Einrichtung einer Geschäftsstelle in der Flussgebietseinheit Elbe zu schließen.**

#### § 25

Sonstige Ermächtigungen für die Geschäftsbereiche anderer Ressorts, des Landtages und des Landesrechnungshofes

(1) Die Ministerpräsidentin darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie der Landesbank Schleswig-Holstein für die Investitionsbank Schleswig-Holstein – Projekt EXPO 2000 - zusagen, dass auf die Erstattung von Personalausgaben verzichtet wird, die durch den Einsatz von bis zu sechs Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung des Beitrages des Landes Schleswig-Holstein an der Weltausstellung EXPO 2000 entstehen.

(2) Die Ministerpräsidentin wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie Vereinbarungen mit anderen Bundesländern über eine gemeinsame Errichtung eines Gebäudes und gegebenenfalls einen anteiligen Erwerb oder eine Mitnutzung von Gemeinschaftseinrichtungen im Zusammenhang mit der Errichtung und Betrieb der Ländervertretungen in Berlin zu schließen.

(3) Die Ministerpräsidentin wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie gegenüber der EU Gewährleistungen bis zu einem Betrag von 24 000 000 Euro für die Abwicklung des „Operationellen Programms INTERREG II C im Ostseeraum“ zu übernehmen.

**(4) Die Ministerpräsidentin wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie, gegenüber der EU Gewährleistungen für Projektbeteiligte aus Schleswig-Holstein bis zu einem Betrag von 4 600 000 Euro für die Abwicklung des „Programms der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III B, Ostseeraum,“ zu übernehmen sowie mit der Investitionsbank einen Aufgabenübertragungsvertrag gemäß § 14 Abs. 2 Investitionsbankgesetz vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 609), zuletzt geändert durch Haushaltsbegleitgesetz 2002 vom 12. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), abzuschließen.**

## § 26

### Immobilienfinanzierungen

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, die ehemals zur Fachklinik Neustadt gehörenden landeseigenen Liegenschaften zu veräußern.

Die Veräußerung der Liegenschaften sowie die vorhergehende Herrichtung der Gebäude und die Neuerschließung des Gebietes der ehemaligen Fachklinik sollen von der Landesentwicklungsgesellschaft (LEG) treuhänderisch für das Land möglichst innerhalb eines Dreijahreszeitraumes abgewickelt werden. Bei der LEG besteht ein Treuhandvermögen Fachklinik Neustadt. Für die Veräußerung der Liegenschaften sowie die vorhergehende Herrichtung der Gebäude und die Neuerschließung des Gebietes ist seit dem 1. Januar 1998 das Treuhandvermögen Fachklinik Neustadt heranzuziehen. Einzelheiten des Verfahrens sollen in Ergänzung des bestehenden Treuhandvertrages in einem Maßnahmenprogramm zwischen der LEG und dem Ministerium für Finanzen und Energie abgestimmt werden. Nach Erfüllung des Vertrages ist der Saldo des Treuhandkontos Fachklinik Neustadt an den Landeshaushalt auszukehren oder durch ihn auszugleichen.

(2) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur Neubauten für Hochschulen nach dem Hochschulbauförderungsgesetz durch Dritte errichten und finanzieren zu lassen, sofern dies wirtschaftlich ist. Diese Ermächtigung gilt auch für Finanzierungsvorhaben des Hochschulklinikbaus, die als Betreibermodell mit Mitteln des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und des Hochschulbauförderungsgesetzes gefördert werden. Es darf die betroffenen Landesgrundstücke mit Erbbaurechten zugunsten Dritter belasten. Finanzierung und Erbbaurechtsbestellung bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung des Finanzausschusses.

### § 27

#### Maßnahmen im Bereich Barsbüttel

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, Grundstücke im Bereich der früheren Deponie Barsbüttel zu verkaufen, sobald das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten die Unbedenklichkeit festgestellt hat, oder die landeseigenen Grundstücke anderweitig zu verwerten. Es darf eine Garantie für die Standfestigkeit der sich auf den Grundstücken befindenden Gebäude aussprechen.

(2) Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Veräußerung der Grundstücke sind von der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft mbH (SHL) treuhänderisch für das Land durchzuführen. Bei der SHL besteht ein Treuhandvermögen Barsbüttel. Einzelheiten des Verfahrens werden in Ergänzung des bestehenden Treuhandvertrages zwischen dem Ministerium für Finanzen und Energie und der SHL geregelt. Der Vertrag endet mit Abschluss der der SHL übertragenen Aufgaben.

(3) Für den Erwerb einschließlich der Kosten der Wertermittlung und der Finanzierung des Ankaufs von Grundstücken sowie für Ausgleichszahlungen ist ab dem 1. Januar 1996 das Treuhandvermögen Barsbüttel heranzuziehen. Gleiches gilt für die Kosten der Verwaltung von Grundstücken (einschließlich der Aufwendungen, die im Zusammenhang mit deren Veräußerung stehen) und von Untersuchungen (einschließlich der Aufwendungen für einen Sanierungsbeirat).

Bei einer Veräußerung nach Absatz 1 Satz 1 ist der Veräußerungserlös dem Treuhandvermögen Barsbüttel zuzuführen. Nach Abschluss der der SHL übertragenen Aufgaben ist der Schlusssaldo des Treuhandkontos Barsbüttel an den Landeshaushalt auszukehren oder durch ihn auszugleichen.

(4) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf die SHL ermächtigen, Darlehen bis zur Höhe von 10 000 000 Euro zugunsten des Treuhandvermögens Barsbüttel zur Finanzierung von Maßnahmen nach Absatz 3 aufzunehmen. In den Vorjahren aufgenommene Darlehen sind anzurechnen.

(5) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf der SHL den Ausgleich der Schuldendienstleistungen und den Ersatz darüber hinausgehender Kosten für Maßnahmen nach Absatz 3 zusagen, soweit die Mittel des Treuhandvermögens Barsbüttel einschließlich aller Rückflüsse und Erträge für die Aufbringung des Schuldendienstes und darüber hinausgehender Kosten für Maßnahmen nach Absatz 3 nicht ausreichen.

## § 28 Investitionsbank

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, Titel einzurichten und in zusätzliche Ausgaben einzuwilligen, wenn die Erfüllung von Förderaufgaben gegen Entgelt auf die Investitionsbank übertragen wird. In Höhe dieses Entgelts sind Personalausgaben und sächliche Verwaltungsausgaben in dem Ministerium einzusparen, aus dessen Zuständigkeitsbereich Förderaufgaben gegen Entgelt übertragen werden.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung des Wohnraumförderungsprogramms für das folgende Jahr darf das Ministerium für Finanzen und Energie auf Antrag des Innenministeriums Landesmittel zur Wohnraumförderung und zur Finanzierung von Gemeinschaftsanlagen schon vor Inkrafttreten des Haushaltsplanes mit der Maßgabe freigeben, dass die Investitionsbank über die freigegebenen Mittel durch Darlehensbewilligung verfügen und ihre Auszahlung für das nächste Haushaltsjahr verbindlich zusagen darf.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf gemeinsam mit dem Innenministerium zur Wohnraumförderung, der Umschuldung gewährter Wohnungsbaudarlehen sowie der Eigentumsbildung in der sozialen Wohnraumförderung Bürgschaften zugunsten des Geschäftsbankbereichs der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale bis zum Höchstbetrag von 7 700 000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(4) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr zur Förderung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft Bürgschaften und andere Gewährleistungen zugunsten des Geschäftsbankbereichs der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale bis zum Höchstbetrag von 50 000 000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(5) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale für den Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses gemäß § 1 Abs. 2 des Investitionsbankgesetzes vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 609), zuletzt geändert durch **Haushaltsbegleitgesetz 2002 vom 12. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), zusagen**, dass das Land, soweit der Landesbank aufgrund der Herauslösung der Investitionsbank ein Schaden entsteht, den diese und das Land aus gemeinsamer Verantwortung nicht vermeiden konnten, diesen Schaden mit Ausnahme der bei der Landesbank eventuell entstehenden Synergienachteile auf Nachweis erstatten.

(6) Die zuständigen Fachministerien dürfen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie der Investitionsbank die Erstattung ihrer gesamten Pensionsleistungen für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten zusagen, die mit der Übertragung von Förderaufgaben zu deren Bearbeitung in den Dienst der Investitionsbank treten.

(7) Das Innenministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie die Investitionsbank ermächtigen, zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen der Zweckrücklage Wohnraumförderung Darlehen bis zur Höhe von 25 000 000 Euro zuzüglich Zinsverpflichtungen und Geldbeschaffungskosten zu marktgerechten Bedingungen aufzunehmen. Die Darlehensaufnahmen erfolgen zu Lasten der Zweckrücklage Wohnraumförderung. Diese Vermögensmasse trägt auch den Schuldendienst. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(8) Das Innenministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie die Investitionsbank ermächtigen, zur Mitfinanzierung des Wohnraumförderungsprogramms 2003 Darlehen zu marktgerechten Bedingungen aufzunehmen. Die Darlehensaufnahmen erfolgen zu Lasten der Zweckrücklage Wohnraumförderung. Diese Vermögensmasse **trägt auch den Schuldendienst.**

(9) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie der Investitionsbank die Übernahme der aufgrund **des Existenzgründungsprogramms Start-Up SH entstehenden Ausfälle aus in 2003 zugesagten** Darlehen garantieren. Die Garantie für die von der Investitionsbank mit eigenem Obligo zugesagten Darlehen darf eine Laufzeit von bis zu zehn Jahren haben. Das Obligo dieser Darlehen darf **einen Betrag von 2 550 000 Euro nicht übersteigen**.

### § 29

#### Ermächtigung zur Änderung der Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, die Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben

„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“,

„Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und

„Ausbau und Neubau von Hochschulen“

an die endgültig festgestellten Rahmenpläne anzupassen. Eine sich daraus ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken.

(2) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die im Absatz 1 genannten Gemeinschaftsaufgaben zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten, wenn das zur Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne erforderlich ist.

### § 30

#### Änderung der Landeshaushaltsordnung

**Die Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Haushaltsbegleitgesetzes 2002 vom 12. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 365) ist bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres mit folgender Änderung anzuwenden:**

**§ 79 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

**(2) Die Landeshauptkasse besteht bei dem Ministerium für Finanzen und Energie; sie nimmt die Aufgaben der Zentralkasse wahr. Das Ministerium für Finanzen und Energie kann bestimmen, dass die Aufgaben der Landeshauptkasse von einer Landeskasse wahrgenommen werden.**

### **§ 31**

**Änderung des Gesetzes zur Regelung des Kostenausgleichs im Rahmen der Funktionalreform**

Abweichend von Artikel 2 Abs. 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 1999 vom 21. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 460) beträgt die Ausgleichszuweisung **im Haushaltsjahr 2003 1 000 000 Euro.**

### **§ 32**

**Änderung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte**

**Das Gesetz über die Mitbestimmung der Personalräte vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. 1990 S. 577) ist im Haushaltsjahr 2003 mit folgender Änderung anzuwenden:**

**§ 19 wird um folgenden neuen Absatz 3 ergänzt:**

**(3) Abweichend von § 19 Abs. 1 des MBG Schl.-H. werden die laufenden Amtszeiten des Bezirkspersonalrates bei der Oberfinanzdirektion Kiel und des Personalrates der Oberfinanzdirektion Kiel verlängert bis zur Auflösung der Oberfinanzdirektion Kiel, längstens bis zum 31. Dezember 2003.**

**§ 33**

## Solländerungen

(1) Die zusätzlichen Ausgaben und Verpflichtungen sowie die zur Deckung erforderlichen Beträge nach folgenden Bestimmungen

1. § 7 Abs. 1, 3 bis 5
2. § 8 Abs. 8, 16, 19, 20, 21 und 27
3. § 9 Abs. 8 und 10
4. § 12 b Nr. 9
5. § 12 c Abs. 1 Satz 1, Abs. 6, 7 und 8
6. § 17 Abs. 3 und 5
7. § 18 Abs. 3, 9 und 11
8. § 19 Abs. 3, 6, 7, 8 und 11
9. § 28 Abs. 1

gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(2) Die Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne nach § 29 Abs. 1 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

**§ 34**

## Weitergeltung von Bestimmungen

(1) Die Bestimmungen des § 5, des § 7 Abs. 1 und 3, des **§ 8 Abs. 1, 2, 3, 4, 8 und 9**, des § 9, § 10 Abs. 1, 2 und 3, des § 11, des § 12 a, § 12 b, § 12 c, des § 13 sowie der §§ 14 bis 29 gelten bis zum Tag des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2004.

(2) Die Bestimmung des § 6 gilt analog bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

**§ 35**

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.



## **Begründung:**

### **Allgemeine Bemerkungen**

Gegenüber 2002 sind folgende Bestimmungen weggefallen:

#### **§ 8 Abs. 8 - Einsparung von Stellen für Reinigungskräfte**

Die Stellen für landeseigene Reinigungskräfte sind vollständig auf die GMSH übertragen worden.

#### **§ 12 c Abs. 4 - 58er-Regelung**

Entbehrlich.

#### **§ 14 Abs. 5 - Unentgeltliche Übereignung einer Brücke an die Gemeinde Bargfeld-Stegen**

Die abschließende Vereinbarung über die Übereignung der Brücke ist bereits abgeschlossen worden..

#### **§ 16 Abs. 8 - Sicherstellung der Betriebsmittel- und der Investitionsfinanzierung der Kieler Flughafen GmbH**

Entbehrlich.

#### **§ 20 Abs. 2 - Verkauf der landeseigenen Liegenschaft, Schloss Plön**

Entbehrlich.

#### **§ 20 Abs. 4 - Landeszentrale für politische Bildung**

Entbehrlich.

#### **§ 21 Abs. 2 - Mietvertrag für ein zu errichtendes Erweiterungsgebäude auf dem Grundstück Herzog-Adolf-Str. 1 in Husum**

Der Vertrag mit dem Investor wird noch in 2002 abgeschlossen.

**§ 21 Abs. 3 - Übergang von Personal der Landwirtschaftskammer auf das Land**

Die Vorschrift kann auf Grund der Neufassung des Landwirtschaftskammergesetzes entfallen.

**§ 24 Abs. 3 - Landeslabor Neumünster**

Entbehrlich (veranschlagt bei 1213 – 713 63).

**§ 30 - Änderung des Investitionsbankgesetzes**

Entbehrlich.

**§ 31 - Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes**

Die Vorschrift kann auf Grund der Neufassung des Landwirtschaftskammergesetzes entfallen.

**Bemerkungen im Einzelnen**

**§ 2 Abs. 7**

Die bisherige Kassenkreditermächtigung dient dazu, einen durch die Fälligkeitsstruktur der veranschlagten Ausgaben und Einnahmen entstehenden vorübergehenden Liquiditätsbedarf auszugleichen und den Zeitpunkt der Kreditaufnahme entsprechend der Entwicklung auf den Kreditmärkten zu steuern.

Darüber hinaus ist jedoch auch Vorsorge für einen nicht vorhergesehenen zusätzlichen Liquiditätsbedarf zu treffen. Die Beleihung des im Eigenbesitz des Landes befindlichen Wertpapierbestandes durch entsprechende Rahmenverträge mit Kreditinstituten stellt ein flexibles und jederzeit verfügbares Instrument für eine zusätzliche Liquiditätsbeschaffung des Landes dar.

**§ 7 Abs. 2**

Redaktionelle Änderung.

**§ 8 Abs. 5**

Im Rahmen der Zentralisierung der Einnahmen und Ausgaben des Sprachnetzes Schleswig-Holstein werden die Erstattungen von Telefongebühren im Einzelplan 11 – Tit. 1111 - 124 02 (MG 02) – veranschlagt. Die Einnahmen aus der privaten Nutzung dienstlicher Telefone fließen nicht mehr den Ausgaben der Obergruppe 51 zu.

**§ 8 Abs. 17**

Redaktionelle Änderung.

**§ 8 Abs. 19**

Die Laborbereiche des Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamtes und des Landesamtes für Natur und Umwelt sind zum 1.1.2002 in einem Gemeinschaftslabor zusammengefasst und als Landesbetrieb nach § 26 LHO erwerbswirtschaftlich ausgerichtet. Zur Deckung des Betriebsverlustes ist eine jährliche Bezuschussung erforderlich.

**§ 8 Abs. 25**

Die anstehenden Veränderungen gem. dem LSK haben ressortübergreifende personelle, finanzielle und organisatorische Auswirkungen, die z.Zt. jedoch noch nicht feststehen. Es bedarf daher einer haushaltsgesetzlichen Ermächtigung, alle erforderlichen Veränderungen im laufenden Haushaltsjahr gegen Deckung vornehmen zu können.

**§ 8 Abs. 26**

Als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung 2003 ist das Lehrpersonalkostenbudget 2003 u.a. durch Verschiebung des Einstellungstermins für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst abzusenken. Dies bedarf auf Grund rechtlicher Anforderung an die Regelungskompetenz gesetzlicher Festlegung.

**§ 8 Abs. 27**

Die Regelung ermöglicht eine Vereinfachung der Bewirtschaftung der Mittel zur Verbesserung der maritimen Notfallvorsorge als Folge der „Pallas-Havarie“.

**§ 9 Abs. 6**

Entsprechend der Regelung für die Hochschulen soll auch für die Forschungseinrichtungen die Bildung von Rücklagen zugelassen werden.

**§ 10 Abs. 7**

Redaktionelle Änderung.

**Zu § 10 Abs. 8**

Durch die vorgesehene einseitige Deckungsfähigkeit soll eine Flexibilisierung der Personalausgabenbewirtschaftung erreicht werden.

Die Betragsgrenzen für die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit werden durch Erlass des Ministeriums für Finanzen und Energie vorgegeben.

**§ 12 a Abs. 1 Ziff. 3, 4 und 5**

Redaktionelle Änderungen.

**§ 12 b Ziff. 2**

Die 86 Stellen entfallen auf folgende Bereiche:

Innenministerium	38
Steuerverwaltung	33
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz	3
Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus	4
Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten	8
insgesamt	<hr/> 86

**§ 12 b Ziff. 6**

Redaktionelle Änderung.

**§ 12 b Ziff. 8**

Redaktionelle Änderung.

**§ 12 b Ziff. 11**

Anpassung an den Bedarf.

### **§ 12 c Abs. 10**

Erforderlich insbesondere zur Umsetzung eines erwarteten Förderprogramms des Bundes.

### **§ 12 c Abs. 11**

Die Landesbezirkskassen (Kap. 0502) und die Landeshauptkasse (Kap. 0501) sollen im Jahre 2003 zu einer „Landeskasse“ in Kiel zusammengefasst werden. Die Auswirkungen einer derartigen Neuorganisation auf den Stellenplan und die Stellenübersichten des Kap. 0502 können erst im Vollzug des Jahres 2003 ermittelt werden.

Darüber hinaus sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Gründen der Fürsorge in wohnortnahen Dienststellen der aufzulösenden Landesbezirkskassen in Lübeck, Itzehoe und Flensburg eingesetzt werden. Dies bedarf vorübergehend zusätzlicher Planstellen und Stellen.

### **§ 12 c Abs. 12**

Über den derzeitigen Bestand von 1.819 Stellen für Lehrkräfte in Ausbildung (insbesondere für Laufbahnbewerber) hinaus ist es erforderlich, um dem zunehmenden Problem bei der Fachversorgung der Schulen zu begegnen, sog. „Quereinsteiger/Innen“ Ausbildungsmöglichkeiten zu eröffnen.

Auf Grund des Mangels in bestimmten Fächerkombinationen ist die Einstellung von Quereinsteiger/Innen erforderlich. Sie sollen über den Vorbereitungsdienst mit anschließendem 2. Staatsexamen zu vollwertigen Lehrkräften ausgebildet werden.

Die Vergabe von Ausbildungsstellen für Lehrkräfte ist durch eine Kapazitätsverordnung geregelt. „Quereinsteiger/Innen“ können danach grundsätzlich nur nachrangig nach Laufbahnbewerbern mit 1. Staatsexamen eingestellt werden, die einen verfassungsrechtlich verbürgten Ausbildungsanspruch haben. Nach jetzigem Planungsstand wird es möglich sein, einen Teil der benötigten Quereinsteiger/Innen auf den im Epl. 07 vorhandenen 1.819 Ausbildungsstellen einzustellen. Wegen der weiteren „Quereinsteiger/Innen“, für die in den jeweiligen Schularten dringender Fachbedarf besteht, sind daher zusätzliche Ausbildungsstellen erforderlich.

### **§ 14 Abs. 5**

Das Land ist Eigentümer von 3 Fischereigehöften. Dabei handelt es sich um Gebäudekomplexe, die an Fischereipächter landeseigener Gewässer vermietet bzw. mit verpachtet werden und für die fischereiliche Bewirtschaftung dieser Gewässer genutzt werden. Der bauliche Zuschnitt dieser Gehöfte entspricht teilweise nicht mehr den fischereilichen Anforderungen.

Normalerweise müssten vor Neuverpachtungen Haushaltsmittel in erheblicher Höhe aufgewendet werden, um die Anlagen in einen pachtfähigen Zustand zu versetzen. Da dies auf Grund der aktuellen Haushaltssituation nicht realisierbar ist, sollen neue Pächter vertraglich dazu verpflichtet werden, diese Maßnahmen nach Maßgabe der liegenschaftsverwaltenden Dienststelle selbst durchzuführen. Um Pächter hierfür zu gewinnen, ist es erforderlich, diesen vertraglich zuzusichern, dass ihnen nach Ablauf der Pachtzeit, d.h. nach 12 bis 18 Jahren, ein Teil der Investitionen vom Land erstattet wird.

Da dies Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Haushalte zur Folge hätte, auf Grund der langen Vertragslaufzeiten aber über Verpflichtungsermächtigungen nicht möglich ist, ist eine gesetzliche Ermächtigung erforderlich.

#### **§ 16 Abs. 7**

Redaktionelle Änderungen.

#### **§ 16 Abs. 8**

Zur Verbesserung der Refinanzierungskonditionen der Gesellschaft zur Verwaltung und Finanzierung von Beteiligungen des Landes Schleswig-Holstein mbH (GVB), Lockstedt, ist es notwendig, die zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlichen Kreditaufnahmen – insbesondere Zinsaufwendungen – durch Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen des Landes zu unterlegen. Für das Jahr 2003 beträgt der von der GVB ermittelte Zwischenfinanzierungsbedarf bis zu 35 Mio Euro.

#### **§ 16 Abs. 10**

Als Grundlage für die im Jahr 2003 zu schließende Anschlussvereinbarung mit dem Land Niedersachsen ist die Ermächtigung im Haushaltsgesetz erforderlich.

#### **§ 17 Abs. 1**

Redaktionelle Änderung.

#### **§ 17 Abs. 6**

Redaktionelle Änderung.

**§ 18 Abs. 5**

Redaktionelle Änderung.

**§ 18 Abs. 12**

Nach dem mit dem Generalunternehmer geschlossenen Vertrag zur Einführung der dezentralen Mittelbewirtschaftung, einer Kosten- und Leistungsrechnung und Anlagenrechnung werden die damit zusammenhängenden Pflegekosten vom Generalunternehmer dem Lizenzgeber der Software gezahlt und vom Ministerium für Finanzen und Energie dem Generalunternehmer erstattet.

Der Vertrag mit dem Generalunternehmer läuft 2003 aus, so dass eine Folgeregelung mit dem Lizenzgeber der Software erforderlich ist (Tit. 0501 - 533 65).

**§ 18 Abs. 13**

Es ist vorgesehen, die Anteile des Landes an der ZTS zu veräußern, da ein Landesinteresse nicht mehr besteht.

**§ 19 Abs. 1**

Redaktionelle Ergänzung.

**§ 19 Abs. 2**

Redaktionelle Anpassung.

**§ 19 Abs. 4**

Auf Grund der vorgesehenen Ergänzung wird auch die Möglichkeit geschaffen, Vereinbarungen über die Einführung eines landweit geltenden Tarifsystems zur transparenteren ÖPNV-Nutzung abzuschließen.

**§ 19 Abs. 5**

Betragsmäßige Anpassung sowie redaktionelle Änderungen.

### **§ 20 Abs. 3**

Regelung zur haushaltsmäßigen Abwicklung der Zusammenführung der Universitätsklinika Kiel und Lübeck zum Universitätsklinikum Schleswig-Holstein.

### **§ 20 Abs. 4**

Das Land hat mit Wirkung vom 01.01.1973 von der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein die Liegenschaft „Am Kamp in Osterrönfeld“ für die Nutzung des Fachbereichs Landbau der Fachhochschule Kiel mit Verträgen vom 21./29.12.1972 sowie den Änderungsverträgen vom 03.03.1981/25.10.1982 und 20.06./30.11.1991 zur unentgeltlichen Nutzung übernommen. Die Kammer bleibt Eigentümer der Liegenschaften und Gebäude; das Land ist für die Erhaltung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Liegenschaft verantwortlich.

Das Gebäude bedarf einer Grundsanierung und soll für den Studienbetrieb funktionsfähig unter Beachtung der Vorgaben des Baudschutzes, der Arbeitssicherheit und der Hygienevorschriften baulich hergerichtet werden. Dafür ist eine FU-Bau entwickelt worden, die am 25.02.2002 einvernehmlich genehmigt worden ist. Das Bauvorhaben ist zum 32. Rahmenplan für den Hochschulbau angemeldet worden.

Um die Mitfinanzierung des Bundes nach dem Hochschulbauförderungsgesetz zu sichern und zur dinglichen Sicherung der Bauinvestitionen, sind die bestehenden Überlassungsverträge anzupassen.

Der neu abzuschließende Überlassungsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Landwirtschaftskammer liegt dem MBWFK im Entwurf vor und soll mit dem MFE und der Landwirtschaftskammer abgestimmt werden. Es soll zunächst, wie von der Landwirtschaftskammer angeboten, eine Vertragsdauer bis 31.12.2016 vereinbart werden, mit der Option der stillschweigenden Verlängerung um je 4 Jahre.

Für die Baumaßnahme ist eine Zweckbindefrist von 25 Jahren festzulegen. Die Rückzahlungsmodalitäten für den Fall der Zweckentfremdung und der daraus resultierenden Erstattung an den Bund nach dem HBFG sollen hierin ebenso geregelt werden wie die dingliche Sicherung des Bundesanteiles.

Die Freigabe des Bauvorhabens ist vom MFE neben den haushaltsrechtlichen Vorgaben auch an den neuen Überlassungsvertrag gebunden.

### **§ 20 Abs. 5**

Zur Umsetzung des Programms „Geld statt Stellen“ ist eine haushaltsgesetzliche Regelung/Ermächtigung notwendig, insbesondere auch deshalb, weil die mit dem Programm einhergehenden Aufgabenübertragungen schuljahresbezogen sind, also über das Haushaltsjahr hinausgehen (= Abweichung von der Jährlichkeit).



### **§ 24 Abs. 2**

Redaktionelle Änderung und betragsmäßige Anpassung.

### **§ 24 Abs. 3**

Mit der am 22. Dezember 2000 in Kraft getretenen Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EU-Wasserrahmenrichtlinie) soll nach einheitlichen Kriterien und unter Vorgabe festgelegter Fristen innerhalb der EU ein guter ökologischer Zustand der Gewässer erreicht werden. Als neues Instrument wird dabei u.a. eine flusseinzugsgebietsbezogene Bewirtschaftung der Gewässer eingeführt. Die Wasserrahmenrichtlinie fordert dabei in Artikel 3, dass die Mitgliedstaaten die einzelnen Einzugsgebiete bestimmen und sie für Zwecke jeweils einer Flussgebietseinheit zuordnen sowie für geeignete Verwaltungsvereinbarungen sorgen, damit diese Richtlinie innerhalb jeder Flussgebietseinheit ihres Hoheitsgebiets angewandt wird.

Für die Flussgebietseinheit Elbe (deckungsgleich mit dem Einzugsgebiet der Elbe), in der neben Schleswig-Holstein weitere 9 Bundesländer liegen (Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Bayern, Berlin und Thüringen) ist eine entsprechende Vereinbarung nach Artikel 3 zu schließen. Sofern möglich, soll aus wirtschaftlichen Gründen die nationale und internationale Koordinierung von einer Stelle aus vorgenommen werden. Dazu wäre das Bundesumweltministerium ein zu beziehen. Hierzu bedarf es einer entsprechenden Ermächtigung im Haushaltsgesetz. Die o.g. Geschäftsstelle soll neben der bereits bestehenden Wassergütestelle Elbe der Arbeitsgemeinschaft zur Reinhaltung der Elbe (ARGE Elbe) eingerichtet werden.

### **§ 25 Abs. 4**

Im Rahmen von INTERREG III B, Ostseeraum, übernimmt das Land nur Gewährleistungen für Projektträger aus dem Lande. Diese Gewährleistung gilt nur für die Fälle, in denen die EU-Kommission von Projektträgern unrechtmäßig verwandte EU-Fördermittel nicht zurückverlangen kann. Das Risiko eines tatsächlich auftretenden Haftungsfalles ist im Ostseeprogramm jedoch sehr gering, da ausschließlich öffentlich-rechtliche Körperschaften als Projektträger beteiligt sind.

Das Programm hat ein Gesamtvolumen von 97,1 Mio Euro. 1/7 des deutschen Anteils i.H.v. 31,8 Mio Euro steht theoretisch und rein rechnerisch Projektträgern in Schleswig-Holstein zu.

### **§ 28 Abs. 5**

Redaktionelle Änderung.

**§ 28 Abs. 8**

Nach der aktuellen Ertrags- und Liquiditätsabrechnung der Investitionsbank werden keine Zinszuschüsse (2. Absatz) aus dem Landeshaushalt für das Wohnungsbauförderungsprogramm 2003 benötigt.

**§ 28 Abs. 9**

Zeit- und betragsmäßige Anpassung.

**§ 30**

Es ist vorgesehen, die Landeshauptkasse und die Landesbezirkskassen spätestens in 2003 zusammenzulegen. Mit der Erweiterung des § 79 Abs. 2 LHO wird die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass die Aufgaben der Landeshauptkasse von der neu einzurichtenden zentralen Landeskasse wahrgenommen werden können.

**§ 31**

Zeit- und betragsmäßige Anpassung.

**§ 32**

Redaktionelle Änderungen.

**§ 33**

Redaktionelle Änderungen.

**Anlage**

zum Gesetz über die Feststellung  
eines Haushaltsplanes für das  
Haushaltsjahr 2003

**Entwurf**

**Gesamtplan**

**des Landeshaushaltsplans 2003**

**Teil I:           Haushaltsübersicht**

**Teil II:           Finanzierungsübersicht**

**Teil III:          Kreditfinanzierungsplan**

Teil I. Haushalts-  
(Beträge)

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen					
		Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst u. dgl.	Zuwendungen mit Ausnahme für Investitionen	Schuldenaufnahme, Zuwendungen für Investitionen	Besondere Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen
		011 bis 099	111 bis 186	211 bis 299	311 bis 346	351 bis 389	
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	-	73,9	-	-	-	73,9
02	Landesrechnungshof	-	0,5	-	-	-	0,5
03	Ministerpräsidentin und Chef der Staatskanzlei	-	43,5	135,0	-	-	178,5
04	Innenministerium	-	34.768,0	105.292,2	10.123,9	-	150.184,1
05	Ministerium für Finanzen und Energie	-	70.988,2	8.155,5	-	-	79.143,7
06	Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr	-	61.721,5	256.988,5	105.573,4	-	424.283,4
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	-	7.082,9	75.249,6	11.765,0	1.366,1	95.463,6
08	Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft, und Tourismus	560,0	5.356,2	38.718,5	32.372,7	2.329,0	79.336,4
09	Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie	-	131.703,1	19.800,5	424,4	-	151.928,0
10	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz	-	19.761,9	83.621,7	22.223,1	45,0	125.651,7
11	Allgemeine Finanzverwaltung	5.321.700,0	206.640,5	455.943,0	3.279.805,5	89.484,4	9.353.573,4
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	-	-	29.735,2	17,3	-	29.752,5
13	Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten	68.163,0	11.639,9	6.269,6	1.781,0	150,6	88.004,1
	Summe	5.390.423,0	549.780,1	1.079.909,3	3.464.086,3	93.375,1	10.577.573,8

## übersicht

in T€)

Ausgaben								Überschuss (+) Zuschuss (-)
Personal- ausgaben	Sächliche Verwal- tungs- ausgaben	Schulden- dienst	Zuwen- dungen mit Ausnahme für In- vestitionen	Baumaß- namen	Sonstige Investi- tionen und Investi- tionsför- derungs- maßnahmen 811 bis 899	Besondere Finan- zierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	
411 bis 462	511 bis 549	561 bis 596	611 bis 699	711 bis 799		911 bis 989		
9	10	11	12	13	14	15	16	17
18.002,8	3.785,8	-	4.785,4	-	398,3	-	26.972,3	- 26.898,4
5.310,3	1.370,4	-	2,6	-	35,8	-	6.719,1	- 6.718,6
8.832,9	2.703,0	-	1.025,8	-	124,0	- 267,5	12.418,2	- 12.239,7
350.391,8	92.363,3	400,0	224.580,1	-	50.520,0	- 3.101,7	715.153,5	- 564.969,4
171.596,2	72.892,6	-	1.011,9	-	5.153,5	- 1.951,3	248.702,9	- 169.559,2
73.333,1	33.201,6	-	248.557,9	30.301,4	149.858,4	- 4.000,0	531.252,4	- 106.969,0
1.137.049,1	25.723,9	-	528.128,8	25,6	56.884,3	- 2.032,4	1.745.779,3	- 1.650.315,7
53.900,7	17.432,4	-	36.269,8	9.359,5	50.108,0	- 1.487,6	165.582,8	- 86.246,4
208.837,2	113.587,5	-	55.521,6	-	8.107,9	- 2.867,1	383.187,1	- 231.259,1
38.797,8	18.827,2	-	615.096,5	-	71.799,6	- 5.159,9	739.361,2	- 613.709,5
895.349,2	32.839,4	3.678.636,5	1.002.059,2	80,0	139.820,4	- 13.649,0	5.735.135,7	+ 3.618.437,7
-	10.844,9	-	-	101.270,4	11.960,0	248,5	124.323,8	- 94.571,3
54.079,4	27.506,3	-	35.714,7	2.972,1	23.303,7	- 590,7	142.985,5	- 54.981,4
3.015.480,5	453.078,3	3.679.036,5	2.752.754,3	144.009,0	568.073,9	- 34.858,7	10.577.573,8	-

## Noch Teil I. Haushaltsübersicht

### Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in T€)

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigungen 2003	Von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden			
			2004	2005	2006	2007ff.
1	2	3	4	5	6	7
03	Ministerpräsidentin und Chef der Staatskanzlei	119	38	29	26	26
04	Innenministerium	21.674	6.860	6.640	4.265	3.909
05	Ministerium für Finanzen und Energie	2.763	1.720	478	327	238
06	Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr	119.242	67.271	38.413	13.558	-
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	3.868	1.176	876	1.816	-
08	Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft, und Tourismus	61.653	26.052	12.129	8.632	14.840
09	Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie	946	946	-	-	-
10	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz	354.141	40.636	38.274	30.329	244.902
11	Allgemeine Finanzverwaltung	25.529	11.300	14.229	-	-
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	191.409	84.469	70.917	36.023	-
13	Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten	42.243	18.752	11.653	6.258	5.580
	Summe	823.587	259.220	193.638	101.234	269.495

## Teil II: Finanzierungsübersicht

### I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)		7.809.519,8 T€
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen und Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)		<u>7.290.098,9 T€</u>
3. Finanzierungssaldo		<u>519.420,9 T€</u>

### II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt			
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3.279.805,5 T€		
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	<u>2.767.805,5 T€</u>		
Nettoneuverschuldung (Saldo aus 4.1 und 4.2)			512.000,0 T€
5. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge			- T€
6. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen			- T€
7. Rücklagenbewertung			
7.1 Entnahmen aus Rücklagen	7.669,4 T€		
7.2 Zuführungen an Rücklagen	<u>248,5 T€</u>		
Saldo aus 7.1 und 7.2			+ 7.420,9 T€
8. Finanzierungssaldo			<u>519.420,9 T€</u>

## Teil III: Kreditfinanzierungsplan

### I. Kredite am Kreditmarkt

1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt			3.279.805,5 T€
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt			
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	2.228.769,5 T€		
2.2 Tilgung kürzerfristiger Schulden	539.036,0 T€		
2.3 Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	<u>- T€</u>		<u>2.767.805,5 T€</u>
3. Saldo aus 1. und 2.			<u>512.000,0 T€</u>

### II. Kredite im öffentlichen Bereich

4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften			4.431,7 T€
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften			220,5 T€